



Gemeinde Cunewalde - Der Bürgermeister -

INFORMATIONSBLATT

Wissenswertes über Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung bei öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

eine der am häufigsten gestellten Fragen an die Gemeindeverwaltung, Bürgermeister und Gemeinderat befasst sich damit, wie eine rücksichtslose Raserei einzelner Verkehrsteilnehmer, nicht nur an den Hauptstraßen, sondern auch an zahlreichen Nebenstraßen im Gemeindegebiet verhindert werden kann. „Mein Kind lebt sehr gefährlich, wenn es vom Grundstück auf die Straße tritt oder mit dem Fahrrad zur Schule fährt“, ist eine sehr häufig geäußerte Sorge vieler Eltern ebenso wie die Frage, „ob denn immer erst etwas passieren müsse, bevor das Gemeindeamt oder andere Behörden reagieren“.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in vereinfachter Form (eine rechtliche Abhandlung ist in einem Merkblatt nicht möglich, denn das gesamte Verkehrsrecht ist viel zu kompliziert) aufzeigen,

- welche Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz vor Raserei für die Gemeindeverwaltung bestehen und zur Anwendung kommen und welche praktisch bei uns nicht anwendbar sind,
- welche Behörden/Verwaltungen hierfür zuständig sind und **insbesondere auch**,
- welche Möglichkeiten **Sie selbst als Verkehrsteilnehmer** haben, um für noch mehr Verkehrssicherheit auf den Cunewalder Straßen zu sorgen.

Wir haben dieses Informationsblatt in gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates und mit fachlicher Unterstützung des Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt Bautzen und der Polizeidirektion Görlitz erstellt. Auch wenn es weder fachlich noch juristisch einen Anspruch auf Vollständigkeit hat, würden wir uns freuen, wenn Sie als Verkehrsteilnehmer oder Grundstückseigentümer diese Informationen sorgfältig lesen.

Was kann ich selbst als Verkehrsteilnehmer tun?

- Zuerst immer die Straßenverkehrsordnung einhalten sowie Schilder und Zebrastreifen beachten!
- Nicht alles, was nicht durch Verkehrsschilder verboten ist, ist tatsächlich erlaubt (50 km/h in der Ortslage sind die Maximalgeschwindigkeit, aber nur, wenn die Straßenverhältnisse dies überhaupt ermöglichen).
- Parken am Straßenrand bzw. auf der Straße ist auch ohne Beschilderung überall dort erlaubt, wo eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m garantiert ist und ein parkendes Auto stellt rein praktisch eine gute Verkehrsberuhigung dar!
- Wer nach Geschwindigkeitskontrollen im Gemeindegebiet ruft – und an vielen kleineren Gemeindestraßen ist dies technisch kaum möglich – sollte nicht gleichzeitig, wenn Kontrollen stattfinden, seine größte Energie dahingehend verschwenden, andere Verkehrsteilnehmer zu warnen.
- Wenn ich zur Arbeit oder mein Kind zur Schule fahre, 5 Minuten mehr einplanen!

Cunewalde, den 15. März 2018

Ihr Bürgermeister

Wofür ist die Gemeinde überhaupt zuständig?

- Für verkehrsrechtliche Angelegenheiten an den Hauptverkehrsachsen im Gemeindegebiet (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen - also Bautzener Straße, Oberlausitzer Straße, Hauptstraße, Schönberger Straße, Neudorfstraße) ist das Landratsamt Bautzen zuständig.
- Nach der letzten Funktionalreform im Freistaat Sachsen (2008) sind die Gemeinden für die Anordnungen von Verkehrszeichen/Beschilderungen am Gemeindestraßennetz zuständig. Dies gilt aber nur, wenn die Beschilderungsmaßnahme nicht gleichzeitig im Zusammenhang mit dem Hauptstraßennetz (siehe oben) steht.
- Da es sich bei der **Straßenverkehrsordnung** um ein Bundesgesetz zu sog. Pflichtaufgaben handelt, liegt die Zuständigkeit im Regelfall, bis auf wenige Ausnahmen (z. B. wenn mit einer neuen Beschilderung sich der Rechtsstatus einer Straße ändert und zusätzliche Kosten entstehen), nur bei der Gemeindeverwaltung und nicht beim Gemeinderat.
- Die Zuständigkeiten gelten sowohl für dauerhafte Beschilderungen als auch für Baustellen!
- Für jede Beschilderungsmaßnahme an öffentlichen Straßen muss ein Bescheid - eine sog. verkehrsrechtliche Anordnung - durch das Landratsamt oder die Gemeinde erstellt werden. Dies ist sehr wichtig für eine Rechtssicherheit, z. B. bei Schäden nach Verkehrsunfällen.

Welche verkehrsrechtlichen und technischen Möglichkeiten bestehen?

- Einen Überblick über konkrete Möglichkeiten hierfür erhalten Sie auf den Folgeseiten.
- Es ist unser Ziel, eine möglichst einheitliche und übersichtliche Regelung im Gemeindegebiet zu erreichen, deshalb kommen auch nicht alle Möglichkeiten zur Anwendung.
- Alle Maßnahmen sind zudem mit erheblichen Kosten verbunden. Dies gilt sowohl für einen Schilderwald als auch für technische Maßnahmen an Straßen (z. B. Schikanen). Technische Maßnahmen sind im Regelfall die teuersten.

Merkblatt Tempo 30-Zonen

In Cunewalde sind folgende Zonen vorhanden:

Tempo 30-Zonen



Zeichen 274.1



Zeichen 274.2

- A.-Schweitzer-Siedlung (gesamtes Wohngebiet) mit Verbindungsstraße Oberlausitzer Straße - Köblitzer Straße
- Weigsdorfer Berg mit Kaiserweg u. Bergsiedlung
- Zur Rabinke
- Peterdörfel mit Peterdörfelstraße, Bahnhofstraße u. Zum Kiefernberg
- Am Sportzentrum
- Hoppebergweg
- Siedlungsweg (zwischen Kirchweg u. Neue Sorge) mit Buchenweg, Ahornweg, Kastanienweg u. Eichenweg
- Kalkofenstraße mit Birkenweg u. Sandweg

Verkehrsberuhigter Bereich (Schritttempo 4-7 km/h)



Zeichen 325.1



Zeichen 352.2

- Friedensau 21-28 mit Friedensau 31-34
- Reichenstraße

Generell gilt:

- Zonen sind räumlich abgegrenzte Bereiche mit besonderen Verhalten
- zusätzlicher Vorteil: innerhalb der Zone müssen Ge- und Verbote nicht immer wieder einzeln angeordnet werden
- die Kennzeichnung der Zonengrenze ist ausreichend
- die Zone muss anhand charakteristischer Eigenschaften als solche mit ausreichender Sicherheit erkennbar sein

Zone 30

- Straßen abseits der Hauptverkehrsstraßen, in denen der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll
- aus diesem Grund Beschränkung der Geschwindigkeit auf niedrigeres Niveau, in der Regel 30 km/h
- für Straßen abseits der Vorfahrtsstraßen, bilden bewusst einen Kontrapunkt zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs
- Verkehrsteilnehmer müssen mit einer solchen Regelung rechnen
- in Tempo 30-Zonen muss die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gelten
- Vorfahrtsregelungen durch Zeichen wie Vorfahrt gewähren, Halt. Vorfahrt gewähren, Kreisverkehr, Vorfahrt, Vorfahrtsstraße etc. oder Lichtsignalanlagen widersprechen dem Charakter dieser Zonen
- bauliche Umgestaltungen für die Errichtung einer Zone sind nicht erforderlich
- dürfen nur eingerichtet werden, wenn von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Rettungsdienst, Feuerwehr), keine Lärmbelästigung für Anwohner oder Erschwerung für den Busverkehr ausgeht
- in Gewerbe- und Industriegebieten und auf Straße mit hohem Durchgangsverkehr sollen Tempo 30-Zonen nicht zur Anwendung kommen
- Vorfahrtsregelungen usw. innerhalb der Zonen sind nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig
- ein leistungsfähiges „Vorfahrtsstraßennetz“ für den Durchgangsverkehr ist zu gewährleisten
- durch die Benennung „Tempo 30-Zone“ wird über die Begrifflichkeit hinaus eine auch im Bewusstsein der Kraftfahrer verankerte Einheit (Zonenbewusstsein) geschaffen, die er mit bestimmten Verhaltensweisen und Erscheinungsbildern verknüpft
- charakteristische Verhaltensweisen sind als Folge der beschränkten Geschwindigkeit erhöhte Aufmerksamkeit für und Rücksichtnahme auf Fußgänger und Radfahrer

Gesetzliche Regelungen

StVO § 1 – Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

StVO § 39 – Verkehrszeichen

- (1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtungen, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
- (1a) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.

StVO § 45 – Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.
- (1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.
- (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 (vorhergehender Satz) gilt nicht, für die Anordnung von...
4. Tempo-30-Zonen nach Absatz 1c...

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
weiterführende Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen:

Landratsamt Bautzen
Untere Straßenverkehrsbehörde
Frau Schulze
Tel. 03581 5251 36110
Mail: sabine.schulze@lra-bautzen.de

Gemeindeverwaltung Cunewalde
Örtliche Straßenverkehrsbehörde
Frau Klose
Tel. 035877 23023
Mail: ordnungsamt@cunewalde.de

Gern können Sie auch bei unserem Bürgerpolizisten im Gemeinde- und Bürgerzentrum (EG links) vorbeischaun.
Sprechstunde: jeweils Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr